

**Leitlinie
des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens
vom 25. April 2005**

in der Fassung vom 07.04.2011



erstellt von der Arbeitsgruppe „Präqualifizierung von Bauunternehmen“ zusammengesetzt aus Vertretern der Bauministerkonferenz - Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, der kommunalen Spitzenverbände, der Verbände des Ausbaugewerbes, des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks

Geschäftsstelle: Referat B 15, Email: Ref-B15@bmvbs.bund.de, Telefon: 030/18 300-7153

Gliederung

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsdefinitionen
3. Organe der Präqualifizierung
 - 3.1. Präqualifizierungsstellen
 - 3.2. Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen
 - 3.3. Beirat
 - 3.4. Beschwerdeausschuss
4. Wettbewerbliches Auswahlverfahren
5. Antragsverfahren
 - 5.1. Antragstellung, Eigenerklärung
 - 5.2. Vollständigkeit des Antrags
 - 5.3. Aufklärung
 - 5.4. Präqualifizierungsfrist
6. Prüfungsverfahren
 - 6.1. Prüfungskriterien
 - 6.2. Leistungsbereiche
 - 6.3. Verfahren
 - 6.4. Mitteilungen über wesentliche Änderungen
7. Eintragung in die Liste präqualifizierter Unternehmen
8. Ablehnung
9. Gültigkeit, Nachreichen von Unterlagen und Streichung
 - 9.1. Gültigkeit der Eintragung
 - 9.2. Nachreichen von Unterlagen

9.3. Streichung

10. Beschwerdeverfahren

11. Vertraulichkeit, Datenschutz, Einsicht in Dokumente und Akten

12. Entgelte für Präqualifikationen

13. Musterformulare und Anlagen

13.1. Anlage 1: Eignungskriterien

13.2 Anlage 2: Einteilung der Leistungsbereiche

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Leitlinie trifft Regelungen zur bundesweit einheitlichen Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens bei öffentlichen Bauaufträgen.
- (2) Allen Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbe ist die Möglichkeit zu geben, wesentliche Teile der im Vergaberecht geforderten Eignungsnachweise (insbesondere Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit - § 6 VOB/A) durch eine Präqualifikation nach den Vorgaben dieser Leitlinie zu ersetzen.

2. Begriffsdefinitionen

- (1) **Präqualifikation**
ist die vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise nach den in Nr. 6.1 festgelegten Kriterien insbesondere auf Basis der in § 6 VOB/A definierten Anforderungen.
- (2) **bundesweit einheitliche Liste präqualifizierter Unternehmen**
ist eine allgemein zugängliche Internetliste, in der die präqualifizierten Unternehmen aufgeführt werden.
- (3) **Präqualifizierungsstelle**
ist ein privates Unternehmen, das vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ beauftragt wird, die Präqualifikation unabhängig und kompetent durchzuführen.
- (4) **Antragsteller/Antragstellerin**
kann jede natürliche/juristische Person oder Personengesellschaft sein, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen befasst und eine Präqualifikation von einer Präqualifizierungsstelle zu erhalten, aufrechtzuerhalten oder zu erweitern sucht. Handelsrechtlich selbständige Niederlassungen sollen eine eigene Präqualifikation beantragen.
- (5) **Leistungsbereiche**
sind die einzelnen Leistungen, für die sich ein Unternehmen präqualifizieren kann. Sie sind im Verzeichnis der Einzelleistungen aufgeführt (Anlage 2, Verzeichnis A).
Unternehmen können sich auch für Komplettleistungen präqualifizieren. Diese sind im Verzeichnis der Komplettleistungen aufgeführt (Anlage 2, Verzeichnis B).

3. Organe der Präqualifizierung

3.1. Präqualifizierungsstellen

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Präqualifikation wird durch private, unabhängige und fachlich kompetente Stellen durchgeführt.

Die Stellen verfahren einheitlich nach dieser Leitlinie. Sie unterstellen sich der Überwachung durch den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ und verpflichten sich, die Beschlüsse des Vereins bzw. des Beirates „Präqualifikation von Bauunternehmen“ beim DVA umzusetzen.

Die Präqualifizierungsstellen erfüllen die Anforderungen der europäischen Norm DIN EN ISO/IEC 17021 soweit diese auf die Präqualifizierungstätigkeit anwendbar ist. Die Anforderungen sind insbesondere in den Nrn. 3.1, 8, 9.2, 9.3 Abs.2 und 11 Abs. 2 bis 5 dieser Leitlinie enthalten.

Jede Präqualifizierungsstelle muss allen Antragstellern/Antragstellerinnen gleichen Zugang gewähren. Es dürfen keine unangemessenen finanziellen oder sonstigen Bedingungen gestellt werden. Die Arbeitsweise der Präqualifizierungsstellen ist transparent und nicht-diskriminierend zu organisieren.

3.1.2 Verwaltungsstruktur

- (1) Die Präqualifizierungsstellen müssen eine effiziente und Kosten sparende Struktur aufweisen, die die Unparteilichkeit sichert und Transparenz garantiert.
- (2) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Präqualifizierungsstellen, die mit Präqualifizierungstätigkeiten betraut sind, müssen sachkundig und unparteiisch sein. Sie sind zur Verschwiegenheit im Hinblick auf ihre Präqualifizierungstätigkeit zu verpflichten. Es ist sicherzustellen, dass niemand mit Eigeninteressen am Ausgang von bestimmten Präqualifizierungsverfahren an Entscheidungen beteiligt wird.
- (3) Die Präqualifizierungsstellen müssen einen verantwortlichen Leiter/eine verantwortliche Leiterin haben.
- (4) Die Präqualifizierungsstellen nehmen eine klare Aufgabenzuordnung (einschließlich organisatorischer Identifizierung und Berichtspflichten innerhalb der Präqualifizierungsstelle) hinsichtlich
 - der Bearbeitung von Anträgen,
 - dem formellem Prüfungsverfahren,
 - dem inhaltlichen Prüfungsverfahren und Entscheidungsvorschlag,

- der Präqualifikationserteilung und Einstellung in das Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen,
- der Ablehnung, dem Nachreichen von Unterlagen oder der Streichung sowie
- der Vorbereitung von Beschwerdeverfahren für den Beschwerdeausschuss

vor.

3.1.3 Organisationsstruktur

Die Präqualifizierungsstellen müssen folgende Beschreibungen ihrer Organisation haben und auf Anforderung verfügbar machen:

- eindeutige Dokumentation der Rechtsform der Präqualifizierungsstelle,
- dokumentierte Verfahren, die die Funktionsweise des Systems beschreiben, einschließlich der Beziehungen zwischen den unter Nr. 3.1.2 Abs. 4 genannten Funktionen,
- Beschreibung der Finanzierung
- Namen, Qualifikationen, Erfahrung des verantwortlichen Leiters/der verantwortlichen Leiterin mit einer Aufgabenbeschreibung für ihn und das übrige Personal
- Organigramm, das die Linien der Zuständigkeit, Verantwortlichkeit und Zuteilung der Funktionen innerhalb der Präqualifizierungsstelle zeigt.

3.1.4 Personal

Das Personal der Präqualifizierungsstellen muss kompetent für die von ihm ausgeführten Funktionen sein. Über Ausbildung, einschlägige Qualifikationen, Schulung und berufliche Erfahrung sind Akten zu führen. Aufzeichnungen über Schulungen und berufliche Erfahrung sind auf dem neuesten Stand zu halten.

Das Personal muss über klar dokumentierte Anweisungen verfügen hinsichtlich Pflichten und Verantwortlichkeiten. Diese Anweisungen sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

3.1.5 Nutzung externer Leistungen

Die Präqualifizierungsstellen dürfen zur Ausführung ihrer Präqualifizierungstätigkeit keine externe Leistungen in Anspruch nehmen außer zur Bestätigung der vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorgelegten Informationen.

3.1.6 Dokumentation/Vertraulichkeit

Alle Unterlagen der Antragsteller/Antragstellerinnen und Dokumentationen der Antrags-, Prüfungs-, oder Streichungsverfahren sowie des Verfahrens zum Nachreichen von Unterlagen sind für eine angemessene Zeit (10 Jahre) sicher aufzubewahren. Über diese Dokumentation ist ein Kontrollsystem zu führen.

Alle Dokumentationen und Unterlagen sind zum Schutz der Antragsteller/Antragstellerinnen vertraulich zu behandeln. Die Präqualifizierungsstellen gewähren neben dem Antragsteller/dem präqualifizierten Unternehmen selbst nur dem Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. Einsicht in Dokumente und Unterlagen, die als Nachweis der Präqualifikation zu Grunde liegen. Die Präqualifizierungsstellen müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit auf allen Ebenen ihrer Organisation beim Umgang mit den im Laufe der Präqualifizierungstätigkeiten erhaltenen Informationen und Unterlagen sicher zu stellen.

Jede kommerzielle oder nicht dem Zweck der Präqualifizierung dienende Nutzung der von den Antragstellern/Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen bzw. diesbezüglich erhaltene Informationen ist den Präqualifizierungsstellen untersagt. Müssen aufgrund gesetzlicher Regelungen Informationen an Dritte weitergegeben werden, sind die Antragsteller/Antragstellerinnen darüber zu informieren.

3.1.7 Einstellung in die Liste präqualifizierter Unternehmen

Die Präqualifizierungsstellen schaffen alle datentechnischen Systemvoraussetzungen, um die präqualifizierten Unternehmen einschließlich der Nachweise ihrer Präqualifizierung in die vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ geführte bundesweit einheitliche Liste einzustellen. Die Veröffentlichung der Liste im Internet wird durch den Verein vorgenommen.

3.1.8 Beschwerdeverfahren

Die Präqualifizierungsstellen stellen bei Beschwerdeverfahren (siehe Nr.10) dem Beschwerdeausschuss alle Informationen, Unterlagen und Dokumentationen und Stellungnahmen hinsichtlich der betroffenen Präqualifizierungstätigkeit zur Verfügung.

3.1.9 Dokumentation der Verfahren, Internes Audit und wiederkehrende Überprüfung

Die Präqualifizierungsstellen müssen über dokumentierte Verfahren zur Antragstellung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Einschränkung, Nachreichen von Unterlagen und Streichung der Präqualifikation gemäß dieser Leitlinie verfügen.

Die Präqualifizierungsstellen müssen über ein System der Überwachung der gesamten Dokumentation dieser Verfahren verfügen und sicherstellen, dass

- a) die gültigen Ausgaben der entsprechenden Dokumentation an allen einschlägigen Plätzen zur Verfügung stehen;

- b) alle Änderungen und Ergänzungen der Dokumente durch einen ordnungsgemäßen Genehmigungsvermerk gedeckt sind und so bearbeitet werden, dass eine unmittelbare und zügige Umsetzung am richtigen Platz erfolgt;
- c) überholte Dokumente entfernt werden;
- d) präqualifizierte Unternehmen und Benutzer des Präqualifikationssystems über Änderungen unterrichtet werden.

Die Präqualifizierungsstellen haben durch interne Audits und wiederkehrende Überprüfungen die Erfüllung der Anforderungen dieser Leitlinie sicherzustellen. Diese Überprüfungen müssen aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen müssen den Befugten zur Verfügung stehen.

3.1.10. Auswahl und Kontrolle

Die Präqualifizierungsstellen werden vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumordnung (BBSR) ausgewählt und vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumordnung überwacht und auf die Einhaltung des bundesweit einheitlichen Verfahrens kontrolliert.

3.1.11 Finanzierung

Die Finanzierung der Präqualifizierungsstellen erfolgt aus Entgelten (siehe Nr. 12) von Antragstellern/präqualifizierten Unternehmen für die Präqualifizierungstätigkeit.

3.1.12 Qualitätssicherungs-Handbuch

Die Präqualifizierungsstellen müssen über ein Qualitätssicherungs-Handbuch verfügen, aus dem hervorgeht auf welche Weise die Anforderungen dieser Leitlinie erfüllt werden. Diese Informationen müssen zumindest umfassen

- a) eine Aussage zur Qualitätspolitik;
- b) kurze Beschreibung der Rechtsform der Präqualifizierungsstelle;
- c) eine Darstellung der Organisation der Präqualifizierungsstelle;
- d) Namen, Qualifikationen, Erfahrungen und des Leiters und des Personals, das mit Präqualifizierungstätigkeiten betraut ist;
- e) Einzelheiten über Schulungsmaßnahmen für das Personal, das mit Präqualifizierungstätigkeiten betraut ist;
- f) Organigramm, das die Linien der Zuständigkeit, Verantwortlichkeit und Zuteilung der Funktionen innerhalb der Präqualifizierungsstelle zeigt;

- g) Einzelheiten der dokumentierten Verfahren zur Antragstellung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Einschränkung und Streichung der Präqualifikation sowie zum Nachreichen von Unterlagen für die Präqualifikation.

3.2 „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“

3.2.1 Vereinszweck

- (1) Der Verein führt auf der Grundlage der von den Präqualifizierungsstellen zur Verfügung zu stellenden Daten die bundesweit einheitliche Liste präqualifizierter Unternehmen gemäß dieser Leitlinie und stellt diese im Internet allen Beteiligten zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der Verein die der bundesweit einheitlichen Liste zu Grunde liegenden Nachweise der Präqualifikation den öffentlichen Auftraggebern zur Verfügung.
- (2) Der Verein beauftragt die ausgewählten Präqualifizierungsstellen gemäß dieser Leitlinie.
- (3) Er überwacht und kontrolliert die Arbeitsweise der Präqualifizierungsstellen und sorgt für die Einhaltung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens aller Präqualifizierungsstellen auf der Grundlage dieser Leitlinie.
- (4) Der Verein koordiniert das Zusammenwirken der beteiligten Stellen aus Wirtschaft und Verwaltung. Diesbezüglich arbeitet er eng mit dem Beirat „Präqualifikation für Bauunternehmen“ beim Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen – DVA – (vgl. Nr. 3.3) zusammen.

3.2.2 Satzung

Der Verein gibt sich eine Satzung. In der Satzung sind Regelungen über

- Vereinszweck und Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks,
- Mitgliedschaft, Rechten und Pflichten der Mitglieder,
- Finanzierung des Vereins,
- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Beschwerdeausschuss
- Geschäftsführung,

nach dieser Leitlinie festzuschreiben.

3.2.3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind die an der Präqualifizierung Beteiligten, namentlich die Vertreter/Vertreterinnen der öffentlichen Auftraggeber von Bund, Ländern und Gemeinden der Bereiche Hochbau und Tiefbau und die Vertreter/Vertreterinnen der Auftragnehmer, der Bauwirtschaftsverbände und der IG BAU.

3.2.4 Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumordnung

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumordnung (BBSR), Deichmanns Aue, Bonn unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm sind alle Informationen, Unterlagen, Dokumentationen und Stellungnahmen hinsichtlich der Präqualifizierungstätigkeit von den Präqualifizierungsstellen und dem „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ zur Verfügung zu stellen.

3.2.5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus Entgelten der Präqualifizierungsstellen für die Eintragungen in die Liste der präqualifizierten Bauunternehmen. Die Höhe des Entgelts pro Eintrag wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

3.3 Beirat

3.3.1 Aufgaben

Der Beirat klärt Zweifelsfragen zur Auslegung dieser Leitlinie.

Er erarbeitet für den Verein Vorschläge hinsichtlich des Präqualifikationsverfahrens, des Umfangs und der Aktualität der von den Bietern den Präqualifizierungsstellen vorzulegenden Eignungsnachweise (Fortschreibung der Eignungskriterien) und der Aufteilung der Leistungsbereiche als Anlage zur Leitlinie für die Bereiche des Hochbaus und des Tiefbaus und berät den Verein zu Auslegungsfragen der Leitlinie bei konkreten Anlässen von grundsätzlicher Bedeutung. Er unterbreitet weiterhin Vorschläge für die Fortschreibung der Leitlinie für ein Präqualifikationssystem bei öffentlichen Bauaufträgen. Der Beirat wird über alle Erkenntnisse, die die Grundsätze der Leitlinie für ein Präqualifikationssystem bei öffentlichen Bauaufträgen betreffen, vom Verein unterrichtet.

3.3.2 Organisation

Der Beirat wird beim Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) eingerichtet.

3.4 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet nach Maßgabe dieser Leitlinie über Beschwerden von Antragstellern/präqualifizierten Unternehmen über Entscheidungen der Präqualifizierungsstellen. Das Beschwerdeverfahren ist im Einzelnen in der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses (Nr.10) festzulegen.
- (2) Der Beschwerdeausschuss wird beim „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ eingerichtet. Der/Die Ausschussvorsitzende wird vom BMVBS gestellt. Dem Aus-

schuss gehören je ein Beisitzer/eine Beisitzerin der öffentlichen Auftraggeber und der Auftragnehmer an. Bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse eingerichtet werden.

- (3) Der Beschwerdeausschuss trifft seine Entscheidungen mehrheitlich.
- (4) Der Aufwand des Beschwerdeausschusses wird kostendeckend durch die Verfahrensbeteiligten (beschwerdeführendes Unternehmen und Präqualifizierungsstelle) finanziert. Kostspflichtig ist der/die unterliegende Verfahrensbeteiligte. Die Höhe der Kostenbeiträge sind vom Vorstand des „Vereins zur Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ festzulegen.

4. Wettbewerbliches Auswahlverfahren

- (1) Vor Einführung des Präqualifikationssystems führt das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumordnung (BBSR) ein wettbewerbliches Auswahlverfahren zur Ermittlung von privaten unabhängigen und fachlich kompetenten Unternehmen, die die Präqualifikation der Bauunternehmen vornehmen, durch.
- (2) Die ausgewählten Präqualifizierungsstellen werden vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ für eine Dauer von 7 Jahren beauftragt.
- (3) Neue Auswahlverfahren werden durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumordnung durchgeführt.

5. Antragsverfahren

5.1 Antragstellung, Eigenerklärung

- (1) Den Antragstellern/Antragstellerinnen werden die Antragsunterlagen online bereitgestellt. Den Antragstellern wird die Möglichkeit gegeben, die Antragsformulare elektronisch auszufüllen, zu signieren und per Email an die Präqualifizierungsstellen zu senden. Daneben können Antragsteller/Antragstellerinnen Anträge auf Erteilung einer Präqualifikation schriftlich per Brief oder Telefax bei den Präqualifizierungsstellen einreichen.
- (2) Der Antrag muss schriftlich unterzeichnet oder signiert sein von einer Person, die berechtigt ist, für den Antragsteller/die Antragstellerin Erklärungen abzugeben.
- (3) Mit dem Antrag ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin eine Eigenerklärung abzugeben, dass er/sie, soweit die Beteiligung von Nachunternehmern vorgesehen ist, sich verpflichtet,
 - nur solche Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind,

- dem öffentlichen Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitteilt unter Angabe des Namens und der Kennziffer, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich in der Liste präqualifizierter Unternehmer geführt wird,
- dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorlegt.

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt weiterhin, dass ihm/ihr bekannt ist, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen in der Regel zum Verlust der Präqualifikation führt.

- (4) Die mit dem Antrag einzureichenden Nachweise (Unterlagen/Dokumente) können entweder auf elektronischem Wege oder per Post an die Präqualifizierungsstelle versandt werden.
- (5) Nach Erhalt des Antrags hat die Präqualifizierungsstelle diesen sofort zu registrieren.

5.2 Vollständigkeit des Antrags

- (1) Nach Erhalt und Registrierung der Anträge prüfen die Präqualifizierungsstellen diese auf Vollständigkeit. Sind die Anträge unvollständig, haben die Präqualifizierungsstellen innerhalb von 14 Kalendertage vom Antragsteller/von der Antragstellerin die fehlenden Informationen / Unterlagen anzufordern.
- (2) Die Präqualifizierungsstellen können dem Antragsteller/der Antragstellerin eine angemessene Frist (nicht weniger als 20 Kalendertage) vom Erhalt der Anforderung an zur Vervollständigung des Antrags setzen. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann Verlängerung beantragen. Erfüllt der Antragsteller/die Antragstellerin die Forderung innerhalb der gestellten Frist nicht, wird der Antrag abgelehnt und von der Registrierung gestrichen. Ein neuer Antrag kann jederzeit gestellt werden.

5.3 Aufklärung

Gibt es konkrete Anhaltspunkte für Widersprüche oder Unklarheiten in den Angaben/Nachweisen des Antragstellers/der Antragstellerin, so fordern die Präqualifizierungsstellen unverzüglich Aufklärung. Wegen der Fristen siehe 5.2.

5.4 Präqualifizierungsfrist

Die Präqualifizierungsfrist für die Prüfung des Antrags beginnt zu laufen, sobald eine Präqualifizierungsstelle einen vollständigen und widerspruchsfreien (s. 5.3) Antrag erhalten hat. Die Präqualifizierungsfrist darf 6 Wochen nicht überschreiten.

6. Prüfungsverfahren

Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Präqualifizierungsstelle stellt die aktuelle Übereinstimmung des vollständigen und zweifelsfreien Antrags mit den Kriterien in Anlage 1 (vgl. Nr.13.1) fest. Die Prüfung mündet in einer Entscheidungsempfehlung. Diese Empfehlung wird von einem vom bisherigen Prüfungsprozess unabhängigen Verantwortlichen der Präqualifizierungsstelle geprüft und entschieden (Vier-Augen-Prinzip). Ähnliche oder zusammenhängende Informationen in verschiedenen Nachweisen sind dabei auf Plausibilität zu überprüfen.

6.1 Prüfungskriterien

Die Prüfung erfolgt nach den Kriterien der Anlage 1 dieser Leitlinie, Nrn. 1 bis 14 (vgl. Nr.13.1).

6.2 Leistungsbereiche

Die Prüfung erfolgt in den Leistungsbereichen der Anlage 2 dieser Leitlinie (vgl. Nr.13.2).

6.3 Verfahren

Die Prüfung erfolgt in folgenden Verfahren:

- a) erstmalige Erteilung
- b) Präqualifikation aufrecht erhalten
- c) Präqualifikation erweitern
- d) Präqualifikation einschränken
- e) Nachreichen von Unterlagen
- f) Präqualifikation streichen.

6.4 Mitteilungen über wesentliche Änderungen

Die Unternehmen werden verpflichtet, solange sie in der Liste präqualifizierter Unternehmen eingetragen sind, den Präqualifizierungsstellen binnen 14 Kalendertagen mitzuteilen, wenn sich die Angaben zu den Eignungskriterien nach Anlage 1 ändern oder das Unternehmen Bau-tätigkeiten aufgibt, für die eine Präqualifizierung gewährt worden ist.

7. Eintragung in die Liste präqualifizierter Unternehmen

Wird dem Antrag entsprochen, nehmen die Präqualifizierungsstellen sofort die zunächst interne Eintragung und Hinterlegung mit den für die öffentlichen Auftraggeber einsehbaren Eignungsnachweisen in der elektronischen Liste präqualifizierter Unternehmen vor. Die Freigabe und zur Verfügungsstellung der elektronischen Eintragung im Internet erfolgt durch den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ spätestens nach 6 Kalendertagen.

Falls sich für den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ im Rahmen der Stichprobenprüfung zur Plausibilitätsprüfung gemäß Abs. 6 konkrete Anhaltspunkte für fehlerhafte Datensätze ergeben, wird die Freigabe abgelehnt und die PQ-Stelle vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ zur Aufklärung aufgefordert. Kann die PQ-Stelle die Beanstandungen nicht zur Überzeugung des „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ aufklären, bleibt es bei der Ablehnung. Soweit sich konkrete Anhaltspunkte für fehlerhafte Datensätze im Rahmen der Stichprobenprüfung zur Plausibilitätsprüfung gemäß Abs. 6 an bereits freigegebenen Daten durch die Geschäftsstelle des „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ ergeben, fordert der „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ die PQ-Stelle zur Aufklärung auf. Satz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ den Datensatz aus der PQ-Liste entfernt.

8. Ablehnung

- (1) Wird der Antrag abgelehnt, teilen die Präqualifizierungsstellen dem Antragsteller/der Antragstellerin dies unter Nennung der Ablehnungsgründe mit und klären ihn über das Beschwerdeverfahren auf. Ein neuer Antrag kann gestellt werden.
- (2) Wird der Antrag abgelehnt, weil das Unternehmen unzutreffende Nachweise – auch Eigenenerklärungen – nach Anlage 1 vorgelegt hat, kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

9. Gültigkeit, Nachreichen von Unterlagen und Streichung

9.1 Gültigkeit der Eintragung

Die Gültigkeit der Präqualifikation ergibt sich aus dem aktuellen Internetauszug. 20 Kalendertage vor Ablauf der Gültigkeit weisen die Präqualifizierungsstellen die Unternehmen darauf hin, die betreffenden Nachweise zu aktualisieren.

9.2 Nachreichen von Unterlagen

Liegen die für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation erforderlichen Unterlagen nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer vor, erhält das präqualifizierte Unternehmen eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage mit Fristsetzung von 20 Kalendertagen. Die Präqualifikation des Unternehmens wird vorläufig gestrichen, die Eintragung aus der Liste entfernt und das Unternehmen darüber informiert.

Reicht dieses Unternehmen innerhalb der Frist von 20 Kalendertagen die Unterlagen nach, wird das Unternehmen wieder in der Liste eingetragen. Läuft die Frist erfolglos ab, wird die

Präqualifikation des Unternehmens ohne weiteres unbeschadet der Möglichkeit einer erneuten Antragstellung endgültig gestrichen.

9.3 Streichung

(1) Eine Präqualifikation wird gestrichen

- a) auf Antrag des Unternehmens
- b) nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der erforderlichen Nachweise nach Anlage 1
- c) wenn das Unternehmen die Eignungskriterien nach Anlage 1 nicht mehr erfüllt, hiervon ausgenommen ist Nr. 9 der Anlage 1
- d) wenn keine überzeugende Aufklärung gemäß Ziffer 7 Satz 3 bis 6 erfolgt.

Soweit nur einzelne Leistungsbereiche betroffen sind, erfolgt die Streichung nur für diese.

(2) Eine Präqualifikation ist insgesamt zu streichen, wenn das präqualifizierte Unternehmen

- a) unzutreffende Nachweise - auch Eigenerklärungen - nach Anlage 1 vorlegt
- b) Handlungen im Widerspruch zu seiner Verpflichtung aus der nach Anlage 1 Nr. 8 abgegebenen Eigenerklärung vornimmt bzw. unterlässt
- c) eine Mitteilung über Änderungen nach Nr. 6.4 unterlässt
- d) einen Nachunternehmer einsetzt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser weder präqualifiziert ist noch die Eignungskriterien nach Anlage 1 erfüllt
- e) inkorrekte Hinweise auf die Präqualifikation in Werbung, in Katalogen, usw. verwendet.

In diesen Fällen kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

10. Beschwerdeverfahren

(1) Der Antragsteller/das präqualifizierte Unternehmen kann gegen jede Entscheidung der Präqualifizierungsstellen binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an den in den Entscheidungen der Präqualifizierungsstellen benannten Beschwerdeausschuss zu richten. Mit der Beschwerde ist ein vom Vorstand des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ festzulegendes Beschwerdeentgelt zu entrichten.

- (2) Die Beschwerde muss begründet sein und dem Beschwerdeausschuss schriftlich übermittelt werden. Der Beschwerdeausschuss gibt beiden Seiten die Gelegenheit, sich schriftlich zur Sache zu äußern. Im Anschluss daran trifft er seine Entscheidung über die Beschwerde.
- (3) Der Beschwerdeausschuss muss seine Entscheidung innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Beschwerdeantrags treffen. Beim Antrag auf Präqualifikation ist die Entscheidung binnen einem Monat zu treffen. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses muss schriftlich abgegeben werden und die Gründe für die abschließende Entscheidung enthalten. Die Entscheidung kann vor den Zivilgerichten angefochten werden.
- (4) Im Fall von Ziffer 7 Satz 3-6 gelten die Absätze (1) bis (3) analog zugunsten der PQ-Stelle, deren Datensatz durch den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ nicht freigegeben oder nachträglich gemäß Ziffer 7 Satz 4 aus der PQ-Liste entfernt wurde.

11. Vertraulichkeit, Datenschutz, Einsicht in Dokumenten und Akten

- (1) Vom Antragsteller/von der Antragstellerin wird bei der Antragstellung eine Erklärung gefordert, dass er/sie sich mit der Speicherung der personen- und firmenbezogenen Daten bei den Präqualifizierungsstellen und in der Liste präqualifizierter Unternehmen zur Auskunft für öffentliche Auftraggeber einverstanden erklärt.
- (2) Alle Unterlagen und Informationen, die im Zusammenhang mit Präqualifikationen eingereicht wurden, verbleiben bei den Präqualifizierungsstellen. Sie sind vertraulich zu behandeln. Die Präqualifizierungsstellen gewähren neben dem Antragsteller/dem präqualifizierten Unternehmen selbst nur dem Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. Einsicht in Dokumente und Unterlagen, die als Nachweis der Präqualifikation zu Grunde liegen. Jeder kommerzielle Gebrauch von Unterlagen oder Informationen, die im Zusammenhang mit Präqualifikationen eingereicht wurden, ist untersagt.
- (3) Wird ein Antrag abgelehnt oder eine Präqualifikation gestrichen, sind die Unterlagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an den Antragsteller/an das aus der Liste präqualifizierter Unternehmen gestrichene Unternehmen zurückzusenden.
- (4) Auf Verlangen erhält jeder Antragsteller/jedes präqualifizierte Unternehmen Einsicht in alle Akten, Dokumente und Unterlagen, die sich auf seinen Antrag/seine Präqualifikation/seine Beschwerde beziehen.
- (5) Auf Verlangen haben die Präqualifizierungsstellen dem Antragsteller/dem präqualifizierten Unternehmen eine Kopie der betreffenden Akten, Dokumente und Unterlagen zu erstellen. Die diesbezüglichen Kosten sind zu erstatten.

12. Entgelte für die Präqualifikation

- (1) Mit Antragstellung entrichtet der Antragsteller/die Antragstellerin ein Entgelt für die Präqualifikation. Das Entgelt wird bei Ablehnung des Antrags nicht rückerstattet.
- (2) Für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation erheben die Präqualifizierungsstellen ein Entgelt, das das präqualifizierte Unternehmen jährlich zu entrichten hat.
- (3) Für die Erweiterung der Präqualifikation fordern die Präqualifizierungsstellen vom präqualifizierten Unternehmen ein Entgelt, dessen Höhe vom geringeren Prüfungsaufwand im Vergleich zum Verfahren nach Absatz 1 bestimmt wird.
- (4) Die Höhe der Entgelte nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmt sich nach den Kosten, die den Präqualifizierungsstellen bei der Präqualifizierungstätigkeit an Personal- und Sachmitteln und für die Entrichtung an den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ entstehen.

13. Anlagen

13.1 Anlage 1: Eignungskriterien

13.2 Anlage 2: Einteilung der Leistungsbereiche

Anlage 1 Kriterien der Präqualifizierung

Eignungsnachweise und Ausschlusstatbestände nach § 6 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A

lfd. Nr.	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
1.	Es ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 e) VOB/A ¹).	Eigenerklärung	jährlich
1.a	Nr.1 finden keine Anwendung, sobald ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt ist (§ 258 InsO).	Bestätigung des Insolvenzverwalters	aktuell
2.	Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 f) VOB/A).	Eigenerklärung	jährlich
3.	Es liegt keine schwere Verfehlung, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, vor (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 g) VOB/A), z.B. <ul style="list-style-type: none"> - wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB) - wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO) - wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) - rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten 2 Jahre wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), Geldwäsche (§261 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Subventionsbetrug (§264 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), 	Eigenerklärung Im Zweifelsfall kann von Unternehmen die Vorlage von Auszügen aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 BZRG gefordert werden.	jährlich

¹ Zu Nr.1: Hinweis an Zertifizierungsstellen, Informationen unter: www.Insolvenzbekanntmachungen.de

Ifd. Nr.	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
	<p>Delikte im Zusammenhange mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), Gewässer- oder Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB), Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB),</p> <p>die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten od. Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurden.</p>		
4.	<p>Es liegen keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150a GewO vor, die z.B. einen Ausschluss nach § 21 SchwarzArbG</p> <ul style="list-style-type: none"> (- rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9, 10 und 11 SchwarzArbG, - rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder - nach § 266a Abs. 1,2 und 4 StGB, - Bußgeldentscheidungen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung nach § 404 Abs. 1 od. Abs. 2 Nr. 3 des 3. Buches Sozialgesetzbuch) <p>oder nach 21 Abs. 1 AEntG rechtfertigen.</p>	Eigenerklärung	jährlich
5.	Es liegt keine Eintragung in einem Landeskorrupsionsregister vor	Eigenerklärung	jährlich
6.	Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 h) VOB/A).	Eigenerklärung und Freistellungsbescheinigung nach § 48b EstG oder „Bescheinigung in Steuer-sachen“ für Unternehmen deren Tätigkeiten zwar der	jährlich oder entsprechend Gültigkeit

Ifd. Nr.	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
		VOB unterfallen, die aber steuerrechtlich nicht als Bauleistungen angesehen werden (z.B. Gerüstbau).	
7.	<p>Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft),</p> <p>-----</p> <p>Sozialkassen ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 h) VOB/A), soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen.</p>	<p>Eigenerklärung bezogen auf die Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft) und</p> <p>-----</p> <p>Unbedenklichkeitsbescheinigung der tarifvertraglichen Sozialkassen bzw. bei Beschäftigungsverhältnissen mit gewerblichen Arbeitnehmern, die dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) unterfallen, Enthaltungsbescheinigung von SOKA-BAU</p>	<p>jährlich</p> <p>-----</p> <p>jährlich oder entsprechend Gültigkeit</p>
8.	Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 1 AEntG) wird erfüllt, soweit diese Verpflichtung besteht.	Eigenerklärung bezogen auf die Verpflichtung zur Zahlung des vorgeschriebenen Mindestlohns	jährlich
9.	<p>Die Verpflichtung,</p> <ul style="list-style-type: none"> – nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind, – dem öffentlichen Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitzuteilen, – rechtzeitig den Namen und die Kennziffer anzugeben, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich in der Liste präqualifizierter Unternehmer geführt wird, – dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen, <p>wird erfüllt.</p>	Eigenerklärung	jährlich

Ifd. Nr.	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
10.	Die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft ist erfüllt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 h) und i) VOB/A).	qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG mit Angabe der Lohnsummen	jährlich oder entsprechend Gültigkeit
11.	Das Unternehmen hat sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet, ist im Handelsregister und im Berufsregister des Firmensitzes eingetragen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 d) VOB/A).	<input type="checkbox"/> Gewerbeanmeldung ----- <input type="checkbox"/> Handelsregisterauszug oder entsprechende Eigenerklärung bei Kleingewerbetreibenden, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind <input type="checkbox"/> Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes (Handwerksrolle oder Industrie- und Handelskammer)	jährlich oder entsprechend Gültigkeit ----- jährlich
12.	Gesamtumsatz für Bauleistungen des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren	Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters oder ein entsprechend testierter Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung Eigenerklärung, welcher Teil auf den zu präqualifizierenden Einzelleistungsbereich entfällt und wie groß der Anteil der Nachunternehmerleistungen am Gesamtumsatz ist	jährlich

lfd. Nr.	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung
13.	Die auftragsgemäße Ausführung von im eigenen Betrieb erbrachten Leistungen a) der letzten 3,5 Jahre, gerechnet vom Tage des Fertigstellungs-termins an, oder b) aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren für eine oder mehrere zu qualifizierende Einzelleistungen und/oder Komplettleistungen (Spalte 2 Anlage 2)	mind. drei Referenzen entsprechend Anhang 1 pro Leistungsbereich (eine Referenz kann sich auch auf mehrere Leistungsbereiche beziehen)	a) vor Ablauf von 3,5 Jahren nach Fertigstellung oder b) mit Abschluss des Geschäftsjahres, mit dem die betreffende Referenz älter als 3 Geschäftsjahre ist
14.	Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenen technischem Leitungspersonal	Eigenerklärung	jährlich

<u>Sonstige Angaben</u> , die nur informativ aufgenommen werden und ohne Einfluss auf die Präqualifizierung sind:			
	Tariftreueerklärung Bund nach dem Erlass vom 7.7.1997 (B I 2 – 0 1082 – 102/31)	Eigenerklärung	jährlich
	Tariftreueerklärungen der Länder	Eigenerklärung	jährlich
	Nachweis über bevorzugte(r) Bewerber nach der Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	Eigenerklärung	jährlich

Anhang 1

Referenzen werden für die Präqualifikation in einem oder mehreren Leistungsbereichen anerkannt, wenn folgende Informationen vorliegen:

Ifd. Nr.	Angaben	
1	Bezeichnung des Bauvorhabens	
2	Bauherr / Auftraggeber / Referenzgeber (einschließlich Anschrift, Telefonnummer und Ansprechpartner)	
3	Angabe der vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, Arge-Partner oder Nachunternehmer)	
4	Ort der Ausführung	
5	Ausführungszeit (Baubeginn und Fertigstellungstermin)	
6	Angabe der Leistungsbereiche (Nummer gemäß Anlage 2), auf die sich die Referenz bezieht	
	bei Einzelleistungen:	bei Komplettleistungen:
7	stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfangs unter Angabe der ausgeführten Mengen	Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke
8	Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer	Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschl. evtl. Besonderheiten der Ausführung
9	Auftragswert der beschriebenen Leistungen	Auftragswert der Maßnahme
10	stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen (einschließlich der Angabe, ob die Leistung für einen Neubau/Umbau/Denkmal erbracht wurde)	
11	schriftliche Bestätigung des Referenzgebers hinsichtlich der auftragsgemäßen Ausführung sowie dessen Zustimmung zur Veröffentlichung zum Zweck der Präqualifikation des Unternehmens	

Anlage 2

Einteilung der Leistungsbereiche



A- Einzelleistungen	
Klasse: Hochbau	

Gruppe	Leistungsbereich
Rohbau, Tragwerk für Bauwerke	111-01 Betonarbeiten
	111-02 Betonfertigteilarbeiten
	111-03 Spannbetonarbeiten
	111-04 Mauerarbeiten (natürliche/künstl. Steine) einschließlich Verblendmauerwerk
	111-05 Stahlbauarbeiten
	111-06 Seilsysteme
	111-07 Zimmer- und Holzbauarbeiten
	111-08 Betonersatzarbeiten

Gruppe	Leistungsbereich
Gebäudehülle und Innenausbau	112-01 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
	112-02 Abdichtungsarbeiten
	112-03 konstruktive Fassadenarbeiten
	112-04 Natur- und Betonwerksteinarbeiten
	112-05 Fliesen- und Plattenarbeiten
	112-06 Bodenbelagsarbeiten
	112-07 Parkettarbeiten
	112-08 Gussasphaltarbeiten
	112-09 Holzpflasterarbeiten
	112-10 Maler- und Lackierarbeiten, Tapezierarbeiten
	112-11 Putzarbeiten
	112-12 Wärmedämm-Verbundsysteme
	112-13 Trockenbauarbeiten
	112-14 Estricharbeiten
	112-15 Tischlerarbeiten
	112-16 Metallbauarbeiten
	112-17 Klempnerarbeiten
	112-18 Verglasungsarbeiten
	112-19 Rollladenarbeiten
	112-20 Beschlagarbeiten

Gruppe	Leistungsbereich
Technische Gebäudeausrüstung	113-01 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
	113-02 raumluftechnische Anlagen
	113-03 Brandschutzsysteme
	113-04 Elektroarbeiten
	113-05 Blitzschutzanlagen
	113-06 Fördertechnik (Aufzüge, Fahrtreppen und Personenbeförderungsanlagen)
	113-07 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen
	113-08 Gebäudeautomation
	113-09 sonstige Gebäudeausrüstung

Klasse: allgemeiner Tiefbau

Gruppe	Leistungsbereich
Erdbau	211-01 Erdarbeiten
	211-02 Brunnenbauarbeiten
	211-03 Nassbaggerarbeiten

Entwässerung	212-01 Wasserhaltungsarbeiten
	212-02 Drän- und Versickerarbeiten

Leitungsbau	213-01 Entwässerungskanalarbeiten
	213-02 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
	213-03 Mikrotunnelsysteme und Rohrvortriebsarbeiten
	213-04 Kabelleitungstiefbauarbeiten

Gründung, Verbau, Baugrund	214-01 Bohrarbeiten
	214-02 Verbauarbeiten
	214-03 Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten
	214-04 Schlitzwandarbeiten mit stützender Flüssigkeit
	214-05 Einpressarbeiten
	214-06 Düsenstrahlarbeiten
	214-07 Druckluftarbeiten

Landschaftsbau	215-01 Landschaftsbauarbeiten
----------------	-------------------------------

Klasse: Ingenieurbau und Tunnelbau

Gruppe	Leistungsbereich
Ingenieurbau	311-01 Betonarbeiten
	311-02 Betonfertigteilarbeiten
	311-03 Spannbetonarbeiten
	311-04 Spritzbetonarbeiten
	311-05 Mauerarbeiten
	311-06 Stahlverbundarbeiten
	311-07 Stahlbauarbeiten
	311-08 Seilsysteme
	311-09 Zimmer- und Holzbauarbeiten
	311-10 Korrosionsschutzarbeiten
	311-11 Betonerhaltungsarbeiten
	311-12 Abdichtungsarbeiten
	311-13 Lärmschutzeinrichtungen

Gruppe	Leistungsbereich
Tunnelbau	312-01 Konventioneller Tunnelvortrieb
	312-02 Tunnelvortrieb mit Tunnelbohrmaschinen, Schildmaschinen
	312-03 Tunnelausstattungen

Klasse: Verkehrswegebau

Straßen- und Wegebau	411-01 Oberbauschichten ohne Bindemittel
	411-02 Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln
	411-03 Oberbauschichten aus Asphalt
	411-04 Pflasterdecken, Plattenbeläge und Einfassungen
	411-05 Ausstattung der Straßen
	411-06 Verkehrssicherung

Schienenwegebau	412-01 Gleisbauarbeiten
	412-02 Gleisstandhaltungsarbeiten
	412-03 Ausstattung der Schienenwege
	412-04 Verkehrssicherung

Gruppe	Leistungsbereich
Wasserbau	413-01 Böschungs- und Sohlsicherung an Wasserstraßen sowie Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen
	413-02 Unterseeische Rohrleitungen (Abflüsse, Rohre, Tauchrohre etc., einschl. Gräben für Kabel)
	413-03 Unterwassersprengen
	413-04 Herstellung von Dichtungen an Schifffahrtskanälen
	413-05 Beton- und Stahlbetonarbeiten im Wasserbau
	413-06 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen im Wasserbau
	413-07 Abdichtungsarbeiten im Wasserbau
	413-08 Stahlwasserbauarbeiten und Korrosionsschutz im Stahlwasserbau
	413-09 Elektrische und maschinentechnische Ausrüstung des Stahlwasserbaus
	413-10 Ausstattung der Wasserstraßen

Klasse: sonstiger Bau

Gruppe	Leistungsbereich
Sonstiger Bau	511-01 Rückbau-, Verwertungs- und Entsorgungsarbeiten
	511-02 Gerüstbau: Arbeits- und Schutzgerüste
	511-03 Gerüstbau: Traggerüste
	511-04 Gebäudereinigung, Baureinigungsarbeiten
	511-05 Feuerfeste Anlagen und Industrieschornsteine
	511-06 Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauteilen
	511-07 Asbestsanierungsarbeiten
	511-08 Kampfmittelräumung

B – Komplettleistungen

Unternehmen können sich nur in Bereich B qualifizieren, wenn sie in mindestens einem zugehörigen Leistungsbereich (Spalte 2) des Bereichs A präqualifiziert sind.

Klasse	Komplettleistung
Bauvorhaben Hochbau (Rohbau, Gebäudehülle und Innenausbau, Technische Gebäudeausrüstung)	611-01 umfassende Bauleistung Neubau
	611-02 umfassende Bauleistung: Bauen im Bestand
	611-03 umfassende Bauleistung Technische Gebäudeausrüstung
Bauvorhaben Allgemeiner Tiefbau	612-01 umfassende Bauleistung für Leitungsbau
	612-02 umfassende Bauleistung für Tiefbauten soweit sie nicht unter 612-01 fallen
Bauvorhaben Ingenieurbau und Tunnelbau	613-01 umfassende Bauleistung für Brücken, Tunnel, Schächte und Unterführungen
Bauvorhaben Verkehrswegebau	614-01 umfassende Bauleistung für Fernstraßen und Straßen
	614-02 umfassende Bauleistung für Schienenwege
	614-03 umfassende Bauleistung für Start- und Landebahnen
	614-04 umfassende Bauleistung für Häfen, Wasserstraßen, Dämme und andere Wasserbauten
umfassende Bauleistung für Kraftwerke, Bergbau- und Produktionsanlagen	615-01 umfassende Bauleistung für Kraftwerke, Bergbau- und Produktionsanlagen